

RS OGH 2001/12/19 3Ob240/01t, 3Ob243/11y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.2001

Norm

ABGB §1101

EO §109

EO §110

EO §111, EO §112

Rechtssatz

Der Zwangsverwalter hat alle Verfügungen, die der Wirtschaftsbetrieb gewöhnlich mit sich bringt, selbständig zu treffen. Demgemäß ist er auch zur klageweisen Geltendmachung fälliger Mietzinse ohne Genehmigung des Exekutionsgerichts berechtigt. Nichts anderes gilt für Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen zur Sicherung von Ansprüchen auf Zahlungen des Bestanzzinses, wie etwa auf pfandweise Beschreibung nach § 1101 ABGB.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 240/01t

Entscheidungstext OGH 19.12.2001 3 Ob 240/01t

- 3 Ob 243/11y

Entscheidungstext OGH 22.02.2012 3 Ob 243/11y

Ähnlich; auch nur: Der Zwangsverwalter hat alle Verfügungen, die der Wirtschaftsbetrieb gewöhnlich mit sich bringt, selbständig zu treffen. Demgemäß ist er auch zur klageweisen Geltendmachung fälliger Mietzinse ohne Genehmigung des Exekutionsgerichts berechtigt. (T1)

Veröff: SZ 2012/19

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0116015

Im RIS seit

18.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at